

BVGer D-2069/2020 vom 26. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2069_2020

FR: TAF D-2069/2020 du 26 août 2020

IT: TAF D-2069/2020 del 26 agosto 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - vorbehaltlich der E. 3.3 - einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Urteil wird antragsgemäss in deutscher Sprache verfasst. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG ist auf einen Schriftenwechsel zu verzichten.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Der Wegweisungsvollzug bildet nicht Gegenstand der Beschwerde, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme angeordnet hat.

E. 3.3

Während die Beschwerdeführerin berechtigt ist, die Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft zu beantragen, ist sie betreffend den Antrag auf Gewährung der vorläufigen Aufnahme nicht beschwert, da sie dieselbe mit der angefochtenen Verfügung bereits erhalten hat und deren Anspruchsvoraussetzungen (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges) alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Insoweit ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Entgegen der in der Beschwerde (vgl. daselbst, S. 4) vertretenen Auffassung hat sich das SEM im vorliegenden Fall keine unrichtige Anwendung der Beweisregel von Art. 7 AsylG

vorzuwerfen. Wie in der angefochtenen Verfügung mit umfassender Begründung zutreffend erläutert wird, halten die Vorbringen der Beschwerdeführerin in den wesentlichen Punkten den Anforderungen an das reduzierte Beweismass des Glaubhaftmachens nicht stand. Namentlich bestätigen sich die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festgestellten Unstimmigkeiten betreffend die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Befürchtung, wegen der Aufnahme und Weiterverbreitung von Videos mit Kriegsszenen an ein YPG-Mitglied in Syrien asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein. Im Gegensatz zu ihren Aussagen in der BzP, dass ihr Mobiltelefon einmal gesperrt worden sei, sie indes nie politische Inhalte über ihr Mobiltelefon verschickt habe, deswegen auch nie Probleme gehabt habe und Syrien allein aufgrund der Kampfhandlungen in ihrem Wohngebiet beziehungsweise wegen der hohen Mietpreise in Damaskus verlassen habe (vgl. act. A4/14, S. 8 f.), liess sie in der Anhörung verlauten, dass sie mit ihrem Mobiltelefon eigens aufgenommene Videos von Kriegsszenen an ein YPG-Mitglied verschickt habe und deswegen befürchte, registriert und wegen «etwas Politischem» festgenommen zu werden (vgl. act. A12/16, S. 5 ff.). Gleichermassen widersprüchlich äusserte sich die Beschwerdeführerin zu den Umständen ihrer angeblichen Zwangsheirat. In der Anhörung gab sie hierzu zu Protokoll, sie sei in der Türkei durch ihren Vater ohne ihr Wissen mit dem in der Schweiz lebenden Mann D._____ zwangsverheiratet worden (vgl. act. A12/16, S. 12), wogegen sie in der BzP im Unterschied hierzu erklärte, sie habe D._____ in der Türkei via Internet persönlich kennengelernt, worauf er ihre Reise in die Schweiz finanziert habe (vgl. act. A4/14, S. 5 f.). Das Argument der Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe (vgl. daselbst, S. 5 oben), dass sie wegen entsprechender Beeinflussung und Ratschlägen ihres Partners D._____ unvollständige und teils unrichtige Angaben gemacht habe, kann spätestens ab den einleitenden Bemerkungen in der BzP (Hinweis auf Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der Beschwerdeführerin sowie Verschwiegenheitspflicht der Asylbehörden) nicht mehr beansprucht werden und vermag die Widersprüche nicht aufzulösen. Sodann ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zu den angeblichen Drohungen seitens ihrer syrischen Familie aufgrund ihrer Trennung von D._____ in der Schweiz - auch auf Nachfrage hin - auffällig vage und stereotyp geblieben sind (vgl. act. A12/16, S. 10 ff.). Mithin vermochte sie nicht glaubhaft zu machen, dass ihr bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat ein sogenannter Ehrenmord drohen würde. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelang, Asylgründe darzutun. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Für eine Rückweisung der Sache besteht kein Anlass. Das SEM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Im Lichte dieser Bestimmung hat die Vorinstanz die Wegweisung zu Recht angeordnet.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 13. März 2020 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese beantragt indes die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stattzugeben, wenn die Begehren nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden können und die Beschwerdeführerin prozessual bedürftig ist. Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin waren nicht von vornherein aussichtslos. Sie reichte eine Lohnabrechnung von Februar 2020 ein, wonach ihr damaliger monatlicher Nettolohn Fr. 921.25 betrug. Gemäss Eintrag im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) geht die Beschwerdeführerin seit August 2020 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Es ist bei dieser Aktenlage von ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist somit zu verzichten. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden, instruktionslos ergehenden Direktentscheid in der Sache hinfällig. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.